

5. Antrag der Gesundheitsbehörde auf Genehmigung der neuen Abfallverordnung der Gemeinde Oberengstringen

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf einen Antrag der Gesundheitsbehörde und im Sinne von Art. 12 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 1. März 2006,

b e s c h l i e s s t :

- a) Die neue Abfallverordnung (siehe Anhang) wird verabschiedet.
- b) Die Abfallverordnung tritt nach der Genehmigung durch die Baudirektion Zürich auf den von der Gesundheitsbehörde festzulegenden Zeitpunkt in Kraft und ersetzt die von der Gemeindeversammlung am 27. November 1995 genehmigte Abfallverordnung.
- c) Die Gesundheitsbehörde wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, allfällige aus dem Genehmigungsverfahren zwingend notwendige Änderungen in eigener Kompetenz vorzunehmen.

W e i s u n g

Referentin: Claudia Trüb, Gesundheitsvorsteherin

Allgemeines

Die bestehende Abfallverordnung wurde am 27. November 1995 von der Gemeindeversammlung genehmigt. Aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen, den neusten gesetzlichen Vorgaben, sowie wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte, ist es angezeigt, die Abfallverordnung zu revidieren. Als Grundlage dafür wurde für die Überarbeitung die Musterverordnung des AWEL herangezogen.

Zuständigkeit

Laut Gemeindeordnung (Artikel 12, Absatz 1) fallen der Erlass und die Änderung der Abfallverordnung in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Wesentliche Änderungen

Die Begriffe und Definitionen werden aus den übergeordneten Gesetzen übernommen. Die Aufgaben der Gemeinde sowie die Pflichten der Abfallverursachenden sind prägnanter und differenzierter formuliert.

Die Trägergemeinden der Interkommunalen Anstalt Limeco, zu welcher auch Oberengstringen gehört, führen ab 1. Januar 2014 die Sammlung von Bioabfällen ein. Dazu gehören Küchenabfälle und Speisereste aus privaten Haushalten sowie Grüngut (Gartenabfälle). Die Bioabfälle werden in das Vergärwerk der Biogas Zürich AG transportiert, wo daraus umweltfreundliches Biogas produziert wird.

Die aktuell gültige Abfallverordnung muss aufgrund der Einführung der Sammlung von Bioabfällen angepasst werden. Bis anhin mussten kompostierbare Abfälle via Hauskehricht entsorgt werden. Nur Gartenabfälle konnten einer separaten Sammlung mitgegeben werden.

Schlussbemerkung

Die Gesundheitsbehörde ist überzeugt, der Gemeindeversammlung eine zeitgemässe Verordnung mit verständlichen, sinnvollen und kompakt formulierten Organisations- und Verhaltenspflichten betreffend kommunaler Abfallbewirtschaftung vorzulegen.

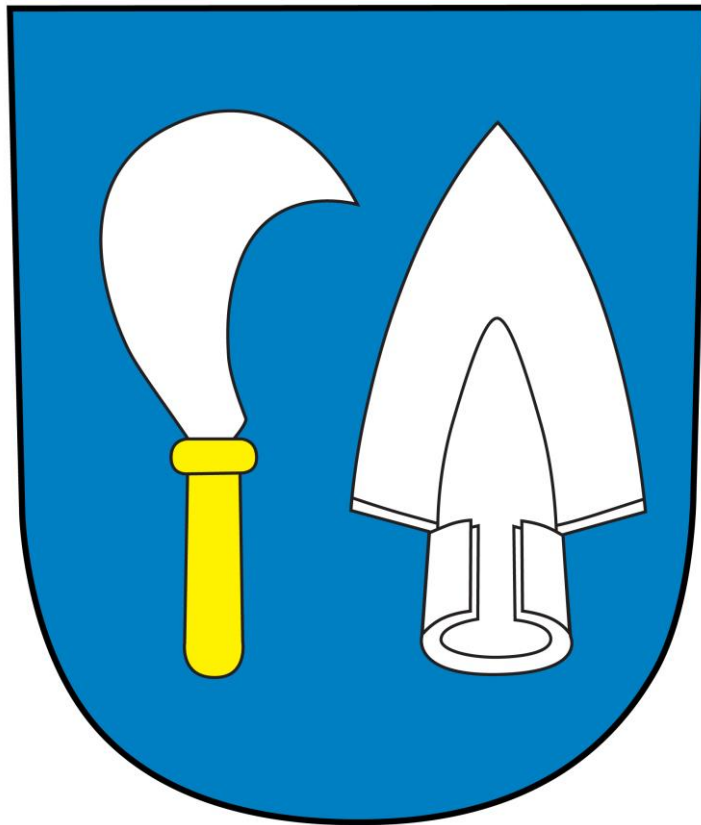
Die Gesundheitsbehörde beantragt der Gemeindeversammlung, der neuen Abfallverordnung zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat unterstützt den Antrag der Gesundheitsbehörde und beantragt der Gemeindeversammlung ebenfalls, der neuen Abfallverordnung zuzustimmen.

Abfallverordnung

der Gemeinde Oberengstringen





Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeines	
Art. 1 Zweck, Geltungsbereich	3
Art. 2 Definition der Abfallarten	3
Art. 3 Grundsätze	4
Art. 4 Ausführungsbestimmungen	4
Art. 5 Vollzug und Erlass von Verfügungen	4
2. Organisation und Pflichten	
Art. 6 Aufgaben der Gemeinde	5
Art. 7 Pflichten der Personen und Unternehmen, die Abfall verursachen oder innehaben	6-7
3. Gebühren	
Art. 8 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	8
Art. 9 Volumen- und gewichtsabhängige Gebühren	8
Art. 10 Grundgebühr	8
Art. 11 Gebührenfestlegung	8
4. Kontrolle und Strafbestimmungen	
Art. 12 Kontrolle	9
Art. 13 Strafbestimmungen	9
5. Schlussbestimmungen	
Art. 14 Inkrafttreten	9



Gestützt auf § 35 des Kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und Art. 12 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 1. März 2006 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

Vorbemerkung:

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

1. Allgemeines

Art. 1

Zweck, Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft, ausgenommen den Umgang mit Klärschlamm, der Gemeinde Oberengstringen.

²Sie gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet. Die Gesundheitsbehörde kann in begründeten Fällen für bestimmte Gebiete abweichende Regeln erlassen.

³Die Verordnung richtet sich an die Personen und Betriebe/Betriebseinheiten, die Abfälle verursachen oder innehaben sowie an die Gemeindeverwaltung.

Art. 2

Definition der Abfallarten

¹Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Als Siedlungsabfall gelten:

1. Kehricht: Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle.
2. Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt.
3. Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
4. Biogene Abfälle: Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können.

²Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.



³Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammende Abfälle. Als Bauabfall gelten insbesondere Aushub, Bauschutt und Bausperrgut etc.

⁴Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet sind.

Art. 3

Grundsätze

¹Abfälle sind soweit als möglich zu vermeiden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.

²Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln.

³Kompostierbare biogene Abfälle sind, wenn möglich durch die Personen, bei denen sie anfallen, selber zu kompostieren.

⁴Die Gemeindebetriebe/-verwaltung tragen durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachten insbesondere die Grundsätze der Abfallwirtschaft.

Art. 4

Ausführungs- bestimmungen

Die Gesundheitsbehörde erlässt eine Vollziehungs- und Gebührenverordnung in der Einzelheiten zur Organisation und Durchführung der Kehrrichtabfuhr und Separatsammlungen geregelt werden. Gestützt auf die Gebührengrundsätze dieser Verordnung werden die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt.

Art. 5

Vollzug und Er- lass von Verfü- gungen

¹Als verantwortliche Verwaltungsstelle für die Abfallwirtschaft wird das Sekretariat der Gesundheitsbehörde bezeichnet. Diese Stelle steht Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung und ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder aufgrund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt.

²Für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung samt Ausführungsbestimmungen stützen, ist die Gesundheitsbehörde zuständig.



2. Organisation und Pflichten

Art. 6

Aufgaben der
Gemeinde

¹Die Gemeinde sorgt dafür, dass

1. Kehricht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden;
2. Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;
3. Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind, erstellt und betrieben werden;
4. die kantonale Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können.
5. das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 7, Abs. 8 vollzogen wird.

²Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung bzw. Pflicht besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung. Die Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen bewilligen.

³Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

⁴Für die folgenden Abfälle bietet die Gemeinde regelmässige Abfahren und/oder Sammelstellen an, nämlich Kehricht, Sperrgut, Papier, Glas, Metalle sowie Altöl aus Haushalten.

⁵Die Gemeinde kann Abfahren oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten (z.B. Karton oder biogene Abfälle).

⁶Die Gemeinde lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.



Art. 7

¹Kehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr oder den Sammelstellen übergeben werden. Sperrige Gegenstände wie Skis, Klaviere, Möbel, Teppiche usw. können beim Kauf einer vergleichbaren Ware von privaten Endverbrauchern den Herstellern bzw. den Händlern zurückgegeben werden. Für die Bereitstellung bzw. Entsorgung des Kehrichts ist nur die Verwendung der offiziellen Kehrichtsäcke und handelsüblicher Container gestattet.

Pflichten der Personen und Betriebe/Betriebseinheiten, die Abfall verursachen oder innehaben

²Separatabfälle dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr zu zuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.

³Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z.B. Glas, Papier, Karton) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen und diese können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.

⁴Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

⁵Betriebsabfälle sind von den Personen oder Unternehmen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

⁶Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

⁷Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.



⁸Es ist verboten:

1. Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen;
2. Kleinabfälle (z.B. Kaugummi, Bonbonverpackungen, Taschentücher, Raucherwaren etc.) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuwerfen oder liegen zu lassen;
3. Abfälle in die Kanalisation zu leiten;
4. Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

⁹Mit Personen und Betrieben/Betriebseinheiten, die Abfälle verursachen oder innehaben, kann die Gemeinde vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.

¹⁰Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrachtsäcken oder anderen grossen Mengen von Abfällen benutzt werden.

¹¹Einkaufsläden und Betriebe der unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehracht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

¹²Bei Veranstaltungen können Verursacherinnen und Verursacher von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.

¹³Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist es verboten, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle zu verbrennen. (§17 Abs. 1 der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung vom 9. Dezember 2009). Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen. Ausnahmegewilligungen werden durch den zuständigen Revierförster (Waldabfälle) oder die Gemeinde (Feldabfälle) erteilt. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

¹⁴In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrachtverbrennung zugeführt werden.



3. Gebühren

Art. 8

Kostendeckungs-
und Verursacher-
prinzip

¹Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Personen und Betriebe/Betriebseinheiten überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben.

²Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund werden über die Abfallrechnung gedeckt.

Art. 9

Volumen- und
gewichtsabhängi-
ge Gebühren

¹Für die Abfallsammlung und -behandlung bei Kehricht und Sperrgut von Privaten (Haushalte) und Betrieben/Betriebseinheiten werden volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben. Die Gesundheitsbehörde kann weitere gewichts- bzw. volumenabhängige Gebühren einführen, wenn dies technisch machbar und finanziell sinnvoll ist.

²Die Gebühren decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

Art. 10

Grundgebühr

¹Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 9 nicht gedeckt werden. Insbesondere die Kosten für nicht erfasste Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr darf maximal 60 % der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

²Die Grundgebühr wird für private Haushalte pro Wohneinheit, für Unternehmen pro Betriebseinheit bemessen.

³Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt beim Grundeigentümer.

Art. 11

Gebührenfest-
legung

¹Die Gesundheitsbehörde prüft aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes periodisch die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung und legt sie in einer Vollziehungs- und Gebührenverordnung fest.

²Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind von der Gesundheitsbehörde offen zu legen.



4. Kontrolle und Strafbestimmungen

Art. 12

Kontrolle

¹Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt wurden.

²Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

Art. 13

Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung und deren Ausführungsbestimmungen sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Abfallgesetzes, anwendbar.

5. Schlussbestimmungen

Art. 14

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich.

²Nach der Zustimmung der Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich bestimmt die Gesundheitsbehörde den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung.

³Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird die Abfallverordnung vom 27. November 1995 aufgehoben.

⁴Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 25. November 2013 genehmigt.

Gemeindeversammlung Oberengstringen

André Bender
Gemeindepräsident

Peter M. Menzi
Gemeindeschreiber